

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 38.

Marienwerder, den 23. September

1885.

Die Nummer 32 der Gesetz = Sammlung enthält unter Nr. 9088 die Abänderung des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)messer vom 2. März 1871 (Gesetz-Samml. 1871 S. 101 bis 112). Vom 26. August 1885.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich sächs. Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 22. August d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 198) die Nummern 9 und 10 des zweiten Jahrgangs der zu New-York in czechischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift: „Proletár Organ Radikálních Socialistu Ceskych“ verboten worden ist, wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 auch die fernere Verbreitung des Blattes „Proletár“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 12. September 1885.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Böttcher.

2) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die ohne Angabe des Druckortes, des Druckers, Verlegers oder Herausgebers in der Stadt Iserlohn und einigen ländlichen Ortschaften des Kreises Iserlohn verbreitete Druckschrift: „Volk, denke nach!“ gemäß der Vorschrift des § 11 von uns verboten worden ist.

Arnberg, den 9. September 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.  
Reßler.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

3) Nachdem seit dem 1. Juli d. J. in Rumänien auf Waaren französischen Ursprungs die wesentlich höheren Zollsätze des allgemeinen Tarifs in Anwendung gebracht worden, verlangt die Rumänische Zollverwaltung für diejenigen aus Deutschland eingehenden Waaren, deren zollamtliche Behandlung nach Maßgabe der in der Handelskonvention zwischen Deutschland und Rumänien vom 14. November 1877 (R.-G.-Bl. 1881 S. 199)

vereinbarten Tarife beansprucht wird, Ursprungszeugnisse. Nach Artikel XI. Absatz 1 dieser Konvention sollen diejenigen Waaren, für welche es sich als geboten erweisen sollte, Ursprungszeugnisse zu verlangen, vorkommenden Falles in beiderseitigem Einverständnisse festgestellt werden. Unter den zur Zeit obwaltenden Verhältnissen kann indessen nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers von einer solchen Verständigung abgesehen und den Betheiligten überlassen werden, bezüglich aller Waaren, welche, je nachdem sie deutschen oder französischen Ursprungs sind, in Rumänien eine differentielle Behandlung erfahren, gemäß Artikel XI. Abs. 2 der erwähnten Konvention Ursprungszeugnisse zu extrahiren. Zufolge einer amtlichen Mittheilung aus Bukarest können diese Zeugnisse zwar in der Sprache desjenigen Landes, dem die Waaren entstammen, abgefaßt, müssen jedoch von einer rumänischen Uebersetzung begleitet sein. Falls die Uebersetzung dem Ursprungsatteste nicht von Anfang an beigegeben ist, soll dieselbe, sobald nöthig, von den Betheiligten bei Ankunft in den rumänischen Zollstellen angefertigt werden.

Der Ursprungsnachweis soll nach Artikel XI. Abs. 2 a. a. D. in der Regel geführt werden durch die bei dem Zollamte des anderen Landes erfolgende Vorlegung einer von einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausfertigten Bescheinigung, oder einer von dem in dem Versendungs-orte oder Verschiffungshafen residirenden Konsularagenten des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausfertigten Bescheinigung.

Im Einverständnisse mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und der Finanzen halte ich es im Allgemeinen für angezeigt, daß die Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse nicht durch die Zoll- oder Steuerbehörden, sondern durch die Ortsbehörden erfolge, welche in der Lage sein werden, sich über den inländischen Ursprung der zu versendenden Waaren zu vergewissern.

Nach Wortlaut und Sinn der Konvention ist unter Ortsbehörde („Behörde am Orte“) ebensowohl die Kommunal-, wie die Polizeibehörde zu verstehen. Um indeß einen Zweifel darüber nicht bestehen zu lassen, welche dieser Behörden sich dem in Rede stehenden Geschäft zu unterziehen haben, bestimme ich hierdurch, daß vorläufig die Ortspolizeibehörden allein zur Ausstellung der fraglichen Zeugnisse befugt sein sollen.

Indem ich bemerke, daß darüber, inwieweit außer-

Ausgegeben in Marienwerder am 24. September 1885.

dem noch den Handelskammern die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für den Export deutscher Waaren nach Rumänien zu überlassen sein sollte, noch Verhandlungen schweben, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die betreffenden Behörden gefälligst alsbald mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 3. September 1885.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. von Zastrow.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn von Massenbach Hochwohlgeboren zu Marienwerder.

**4) Bekanntmachung.**

Bei der heute in unserem Sitzungszimmer vor Notar und Zeugen stattgehabten Ausloosung der am 31. Dezember 1885 zur Rückzahlung gelangenden Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn sind folgende Nummern gezogen worden:

1. von den 3 1/2 prozentigen Anlehen von 1844

— 41. Rückzahlungsrate —

Lit. A. zu 1000 Fl. Nr. 4. 14. 51. 111. 115. 133. 138. 179. 204. 230.

249. = 11 Obligationen über 11000 Fl.

Lit. B. zu 500 Fl. Nr. 30.

69. 78. 81. 100. 145.

149. 193. 204. 228.

277. 283. = 12 = = 6000 =

Lit. C. zu 250 Fl. Nr. 20.

58. 106. 123. 151.

181. 245. 284. 347.

365. 372. = 11 = = 2750 =

zusammen 34 Obligationen über 19750 Fl.  
= 33857 M. 14 Pf.

2. von den 4prozentigen Anlehen von 1862

— 23. Rückzahlungsrate —

Lit. A. zu 1000 Fl. Nr.

153. 214. 277. = 3 Obligationen über 3000 Fl.

Lit. B. zu 500 Fl. Nr.

10. 28. 270. 318.

550. 560. = 6 = = 3000 =

zusammen 9 Obligationen über 6000 Fl.  
= 10285 M. 71 Pf.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 31. Dezember 1885 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen, nach dem 31. Dezember 1885 fällig werdenden Zinsscheinen, und zwar:

von dem Anlehen von 1844, Reihe IV. Nr. 2 bis 7 und

von dem Anlehen von 1862, Reihe II. Nr. 8 bis 20 nebst Anweisungen zur Reihe III.

zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis

1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei der Hauptkasse der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. und bei der Königlichen Kreis-kasse daselbst, sowie ferner bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen.

Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 31. Dezember 1885 ab die Auszahlung bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1886 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, noch rückständigen Obligationen des 3 1/2 prozentigen Anlehens vom Jahre 1844 und zwar:

aus der 38. Verloosung, gekündigt zum 31. Dezember 1882, abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III.

Nr. 4/8 und Anweisungen zur Reihe IV.,

Lit. B. zu 500 Fl. Nr. 143. 183. 200.,

aus der 39. Verloosung, gekündigt zum 31. Dezember 1883, abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III.

Nr. 6/8 und Anweisungen zur Reihe IV.,

Lit. C. zu 250 Fl. Nr. 103.

hierdurch mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben bereits mit den einzelnen Kündigungs-terminen aufgehört hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. September 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydom.

**5) Bekanntmachung.**

Bei der heute öffentlich bewirkten 31. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 40 Serien: 26. 30. 47. 60. 104. 109. 110. 135. 193. 231. 271. 351. 404. 418. 437. 450. 473. 565. 647. 783. 784. 794. 826. 910. 951. 957. 969. 1004. 1031. 1038. 1054. 1138. 1214. 1222. 1294. 1317. 1351. 1359. 1427. 1477. gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 4000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar k. J. und an den folgenden Tagen öffentlich ausgelost werden.

Berlin, den 15. September 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydom.

**6) Bekanntmachung.**

Einschränkung des Paketverkehrs mit Portugal. Bis auf Weiteres können auf dem Wege über Frankreich Pakete mit oder ohne Werthangabe nach Portugal nicht befördert werden. Dagegen sind für Paketsendungen nach diesem Lande die Wege über Belgien und England bez. über Hamburg noch benutzbar.

Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 15. September 1885.  
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.  
von Stephan.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 7) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 24. Dezember v. J. bringe ich die erfolgte Ernennung des Brennmeisters Wilhelm Lemke zu Jacobsdorf zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Jacobsdorf im Kreise Konitz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 12. September 1885.  
Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

#### 8) Polizei-Verordnung,

betreffend die Aufbewahrung der für gewerbliche Anlagen und Dampfkessel ertheilten Genehmigungs-Urkunden.

Auf Grund des § 137 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich, unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder, was folgt:

§ 1. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche eine auf Grund der §§ 16, 25 und 27 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, in der Fassung vom 1. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) — genehmigte gewerbliche Anlage oder einen Dampfkessel betreiben, sind verpflichtet, die ertheilte Genehmigungsurkunde nebst den dazu gehörigen Zeichnungen und Schriftstücken sowie die Revisionsbücher an dem Betriebsorte oder in der Anlage selbst aufzubewahren und demjenigen Beamten, welcher die gewerblichen Anlagen oder den Dampfkessel amtlich besichtigt, auf Erfordern jederzeit und unverzüglich vorzulegen, bezw. vorlegen zu lassen.

Die Genehmigungs-Urkunden für transportable Anlagen oder Dampfkessel sind entweder in dauernde Verbindung mit der Anlage bezw. dem Dampfkessel zu bringen oder bei dem Gemeinde- bezw. Gutsvorstande verwahrlich niederzulegen.

§ 2. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die während der Geltung der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (G.-S. S. 41) und des Gesetzes vom 1. Juli 1861 (G.-S. S. 749) ertheilten Genehmigungen Anwendung, soweit dieselben noch in Wirksamkeit sind.

§ 3. Diejenigen, welche die Genehmigung für die gewerbliche Anlage bezw. die Dampfkesselanlage vor dem Beginn der Geltung dieser Verordnung erhalten haben, sich aber nicht mehr im Besitze der Genehmigungs-Urkunde befinden, sind verpflichtet, sich eine Duplikat-Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift derselben binnen 3 Monaten, vom 1. Oktober 1885 an gerechnet, zu verschaffen.

§ 4. Die Vorschriften des § 1 gelten auch für diejenigen gewerblichen Anlagen, welche künftig in Gemäßheit des letzten Absatzes des § 16 der Reichsgewerbeordnung bezw. durch weitere gesetzliche Bestimmungen für genehmigungspflichtig erklärt werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 6. Gegenwärtige Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1885 in Kraft.

Marienwerder, den 15. September 1885.  
Der Regierungs-Präsident.

#### 9) Nachweisung

von den im Monat August 1885 in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.

Sind gezahlt worden für 50 Kg

Kreis	Culm	Culm	Sind gezahlt worden für 50 Kg		
			Hafer.	Heu.	Nichtstroh.
Im Lieferungsverbände.					
		Normalmarktort.	M. S	M. S	M. S
Kreis	Culm	Culm	6 55	2 —	1 50
"	Flatow	Flatow	6 66	2 —	1 75
"	Graudenz	Graudenz	6 98	1 69	1 56
"	Konitz	Konitz	6 02	2 20	2 05
"	Dt. Krone	Dt. Krone	5 75	2 —	1 75
"	Löbau	Dt. Eylau	6 07	1 75	1 50
"	Marienwerder	Marienwerder	7 23	3 —	1 50
"	Rosenberg	Dt. Eylau	6 07	1 75	1 50
"	Schlochau	Konitz	6 02	2 20	2 05
"	Schweß	Graudenz	6 98	1 69	1 56
"	Strasburg	Dt. Eylau	6 07	1 75	1 50
"	Stuhm	Elbing	6 23	1 80	1 40
"	Thorn	Thorn	6 90	2 53	2 —
"	Tuchel	Konitz	6 02	2 20	2 05

Marienwerder, den 16. September 1885.  
Der Regierungs-Präsident.

#### 10) Zusammenstellung

der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat August 1885.

	der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat August 1885.		
	Gute	mittlere Sorte.	geringe
	M. S	M. S	M. S
Kulm . . . . .	13 78	13 16	12 36
Elbing . . . . .	13 10	12 75	11 50
Dt. Eylau . . . . .	— —	12 14	— —
Flatow . . . . .	— —	13 32	— —
Graudenz . . . . .	13 96	— —	— —
Konitz . . . . .	12 08	12 —	— —
Dt. Krone . . . . .	11 94	11 57	10 97
Marienwerder . . . . .	14 46	— —	— —
Thorn . . . . .	14 31	13 28	— —

Marienwerder, den 16. September 1885.  
Der Regierungs-Präsident.

11)

N a c h :

von den Markt- und Lädenpreisen in den größeren Städten des

No.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.																pro 1 Kilo-																
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen, gelbe, zum Kochen.		Speise- bohnen, weiße.		Linsen.		Kartof- feln.		Stroh				Rind- fleisch.		Schwei- ne-										
																		Heu.		Kreuz.		Bauch.												
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.							
1	Christburg	16	28	12	05	12	35	12	66	15	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	80	1	20			
2	Conitz	16	10	12	12	10	09	12	04	14	90	40	—	40	—	3	20	4	10	—	—	—	—	—	4	40	—	95	—	85	1	30		
3	Dt. Krone	—	—	11	94	12	92	11	49	13	77	30	—	38	—	2	80	3	50	3	—	—	—	—	4	—	—	1	—	—	90	—	95	
4	Culm	13	53	11	84	11	76	13	10	12	78	26	—	60	—	3	75	3	—	2	50	—	—	—	4	—	—	1	—	—	90	1	—	
5	Dt. Gylau	15	59	11	94	11	56	12	14	15	54	40	—	50	—	4	64	3	—	—	—	—	—	—	3	50	—	1	20	—	90	1	20	
6	Flatow	15	—	12	—	12	50	13	32	16	—	—	—	—	—	4	—	3	50	—	—	—	—	—	4	—	—	—	90	—	80	—	90	
7	M. Friedland	—	—	13	62	14	28	15	—	16	25	—	—	—	—	3	20	4	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	80	—	80	1	—	
8	Graudenz	15	08	12	86	12	64	13	96	16	33	31	50	61	50	5	14	3	11	—	—	—	—	—	3	38	1	15	—	95	1	13		
9	Zastrow	—	—	12	23	—	—	12	13	—	—	—	—	—	—	3	51	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	—	75	—	95	
10	Löbau	13	69	11	20	10	26	11	26	—	—	—	—	—	—	1	81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	70	—	90	
11	Marienwerder	15	66	14	67	12	79	14	46	17	04	50	—	60	—	3	90	3	—	—	—	—	—	—	6	—	—	1	20	1	10	1	20	
12	Mewe	14	92	12	29	11	80	14	24	13	94	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	1	—	1	20	
13	Neumark	14	—	11	28	10	63	10	88	12	50	—	—	—	—	3	12	3	—	—	—	—	—	—	3	88	—	—	80	—	80	1	—	
14	Niesenburg	15	63	12	69	10	67	12	50	—	—	—	—	—	—	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	80	1	10	
15	Rosenberg	16	09	11	64	12	22	12	50	14	73	—	—	—	—	3	82	3	75	—	—	—	—	—	4	75	1	—	—	90	1	20		
16	Schlochau	—	—	12	19	12	86	15	—	—	—	—	—	—	—	3	77	4	—	—	—	—	—	—	7	71	1	—	—	—	—	1	20	
17	Schweß	15	—	12	—	11	—	12	—	12	50	—	—	—	—	2	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	80	—	90
18	Strasburg	14	01	11	21	10	75	13	—	14	50	—	—	—	—	2	62	2	50	2	—	—	—	—	3	—	—	—	80	—	80	1	—	
19	Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	1	10	—	—
20	Thorn	15	38	12	86	12	31	13	80	15	10	32	—	70	—	2	93	4	—	—	—	—	—	—	5	05	1	10	—	90	1	10	—	—
21	Tuchel	14	32	12	29	11	33	13	—	11	46	—	—	—	—	2	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	1	20	—	—
	Summa	240	28	241	92	224	72	258	48	232	34	219	50	399	50	67	51	47	46	7	50	58	67	19	55	17	30	22	73	—	—	—	—	—
	Durchschnitt	15	02	12	24	11	83	12	92	14	52	35	64	57	07	3	38	3	38	2	50	4	36	—	—	—	—	—	—	98	—	86	1	08
22	Bandsburg	.	.	.	.	.	.	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Neuenburg	.	.	.	.	.	.	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Hammerstein	.	.	.	.	.	.	13	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

12)

**Durchschnitts-Marktpreise**  
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat August 1885 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.		2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als													
a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind- vieh.	Käl- ber.	Schwei- ne.	Hama- mel.										
Magere	Fettes	unter 8 Tagen	über 8 Tage.	fette	magere	fette	magere														
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.										
29	—	23	—	28	50	14	—	20	—	39	43	28	36	—	—	—	—	130	20	1080	—

13) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Carthaus, mir ihre Meldungen unter Beifügung der Zeugnisse mit welcher ein jährliches Gehalt von 600 Mark aus der Staatskasse verbunden ist, soll baldigst wieder besetzt werden.

Beeignete Bewerber um diese Stelle ersuche ich,

Danzig, den 11. September 1885.  
Der Regierungs-Präsident.

**we i s u n g**

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat August 1885.

P r e i s e.						L a d e n = P r e i s e.															
gramm.						pro 1 Kilogramm.															
Kalb- F l e i s c h.	Sam- mels- F l e i s c h.	Speck (geräu- chert.)	Fä- tut- ter.	60 Stück Eier.	Mehl Nr. 1.	Ger- stens- Grau- pe.		Ger- stens- Größe.	Buch- weizen- Größe.	Hirse.	Reis Java.	Kaffee.		Salz, ge- wöhn- liches.	Säwei- ne- Schmalz (bleiches)	Safertügel.					
						Beis- gen.	Rog- gen.					Java mittler.	Java gelber (ge- brannt).								
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.				
60	90	1 60	1 80	2 40	26	24	30	30	45	60	60	2 40	3	20	1 40	45					
75	95	2 20	2 10	3 10	40	30	65	50	60	60	60	2 80	3 40	20	1 80	50					
95	95	1 70	1 87	2 56	44	35	50	55	60	60	50	2 80	4	20	2						
90	1	2	1 70	2 10	33	22	40	30	40	30	70	2 20	4	20	2	30					
60	80	2	2 20	2 84	32	24	50	36			50	2 40	3	20	1 80	50					
60	80	1 60	1 50	2 20	30	24	60	30	30	30	50	2	2 40	20	1 60	35					
30	80	2	2	2 40	40	30	60	40	40	50	50	2 60	3	20	1 40	36					
94	1 11	1 90	2 10	2 35	37	26	45	45	45	40	60	2 40	3	20	1 60	45					
55	95	1 80	1 65	2 40	30	20	60	40	35		60	2 60	3 20	20	1 80	35					
53	72	1 31	1 40	1 74	32	20	40	40	40		60	1 60	2 40	20	1	40					
1	95	1 80	1 80	2 40	55	40	65	65	65	70	70	2 80	3 40	20	2	50					
60	1	1 80	2	2 40	40	50	60	80	80	50	60	2 80	3 20	20	2	60					
50	80	1 60	1 52	1 75	30	20	36	36	40	50	70	2 50	3 60	20	2	60					
75	80	1 50	1 70	2 10	40	30	36	40	40	50	60	2 60	3 20	20	1 60	50					
70	90	1 85	1 67	2 22	40	36	64	60	60	60	70	2 80	3 80	20	2	60					
80	1	1 80	1 62	2	28	20	60	50	34		60	2	3 60	20	1 60	60					
60	90	1 60	1 60	1 60	34	25	28	25	50	20	50	2 80	3	20	1 40	36					
60	80	1 80	1 64	1 71	30	20	30	40	25	26	30	2 70	3 60	20	1 60	35					
64	95	1 20	1 56	2	30	20	26	30	30	30	60	2 80	3 60	20	1	50					
89	95	1 60	1 63	2 08	40	22	60	40	50	34	75	2 50	3 30	20	1 60	50					
60	1	1 60	1 63	1 91	30	20	36	32	25	25	60	2 40	2 80	20	1 80	40					
14	40	19 03	36	26	36	69	46	26	7	41	5 58	10 01	8 94	8 94	6 85	12 35	52 50	68 50	4 20	35	9 17
69	91	1 73	1 75	2 20	35	27	50	45	45	43	59	2 50	3 26	20	1 67	46					

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 16. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

14) Nachstehendes Statut wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 15. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

**S t a t u t**

der Hufbeschlag-Lehrschmiede in Danzig.

§ 1. Der Centralverein Westpreussischer Landwirthe richtet mit Unterstützung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Danzig eine Hufbeschlag-Lehrschmiede ein und überträgt die Leitung derselben dem Thierarzte Leizen.

§ 2. Das Institut bezweckt: „jungen Schmieden Gelegenheit zu bieten, sich im Hufbeschlage und der Hufpflege überhaupt gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, damit sie befähigt werden, den Pferdezüchtern und Besitzern bei der Aufzucht und Hal- tung ihrer Pferde durch sachgemäße Einwirkung auf die

Erhaltung und Entwicklung normaler Hufe, Stellungen und Gangarten zu helfen, den Pferdebesitzern und Schmieden die Anschaffung wirklich brauchbarer und guter Hufbeschlagsmaterialien durch Vermittelung zu erleichtern und den Pferdebesitzern der Nähe einen allen Anforderungen entsprechenden guten Beschlag zu bieten. In den Kursen sind nur solche Zöglinge aufzunehmen, welche schon praktisch als Hufbeschlagschmiede ausgebildet sind. Die Maximalzahl der gleichzeitig aufzunehmenden Zöglinge beträgt 12.

§ 3. Die Lehrkurse dauern 3 Monate und be- ginnen mit Anfang eines jeden Quartals. Nur im Falle des Nachweises einer schon vorher erlangten be- sonders tüchtigen praktischen Ausbildung kann die Dauer des Kursus auf 4 Wochen beschränkt werden. Die Kurse zerfallen in einen theoretischen und einen prak- tischen Theil.

Der theoretische Theil behandelt in täglichen ein- stündigen Vorträgen, Demonstrationen an Präparaten und Repetitionen, allgemeine Pferdekenntniß, den Bau des Hufes und seine Einrichtungen, die Hufpflege mit besonderer Berücksichtigung der Einwirkung bei der Ent- wicklung normaler Hufe, Stellungen und Gangarten bei Fohlen, verschiedene Hufbeschlagsmethoden, den ra- tionellen Hufbeschlag, den Beschlag fehlerhafter und kranker Hufe, den Beschlag solcher Pferde mit fehler- haften Stellungen und Gangarten und den Hindvieh- beschlag.

Der praktische Theil bietet den Zöglingen Gele- genheit, sich im Schmieden von Hufeisen, sowie in allen Hufbeschlagsarbeiten möglichste Fertigkeit anzueignen.

§ 4. Nach Schluß eines jeden Lehrkursus findet vor einer vom landwirthschaftlichen Centralverein eingese- zten Prüfungs-Kommission eine Abgangs-Prüfung statt.

Dieselbe ist dem königlichen Regierungs-Präsidenten zu Danzig anzuzeigen, welcher das Recht hat, zur Theil- nahme an derselben einen Vertreter zu entsenden.

§ 5. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Theile

1. Die praktische Prüfung umfaßt die Anfertigung zweier Eisen, eins für einen gefunden und eins für einen kranken Huf, der Abnahme eines alten Eisens und das Aufschlagen des Eisens für den gefunden Huf. Dabei ist die richtige, saubere und rasche Ausführung nachfolgender Verrichtun- gen zu beobachten:

- die Abnahme des Eisens,
- das Zurichten des Hufs,
- das Schmieden des Eisens,
- das Richten des Eisens,
- das Aufpassen des Eisens,
- das Aufschlagen des Eisens.

2. Die theoretische Prüfung erstreckt sich über die Grundzüge der Anatomie des Hufes, die ver- schiedenartigen fehlerhaften Stellungen der Glied- maßen und ihren Einfluß auf die Hufe und deren Beschlag, die wichtigsten Hufkrankheiten und deren Behandlung, soweit der Beschlag in Frage kommt, die verschiedenen Methoden des Hufbeschlags für die verschiedenen Gebrauchszwecke für Sommer und Winter u. s. w.

§ 6. Das Zeugniß muß ergeben, ob die Prüfung „bestanden“, „gut bestanden“ oder „sehr gut bestanden“ ist. Abschriften der Zeugnisse sind dem königlichen Regierungs-Präsidenten zu Danzig einzureichen. Die Zeugnisse werden von der gesammten Prüfungs-Kom- mission vollzogen und mit dem Stempel des Central- vereins Westpreußischer Landwirthe versehen.

§ 7. Der Unterricht erfolgt kostenfrei, es müssen sich die Zöglinge aber während der Dauer des Lehr- kurses selbst ihren Unterhalt besorgen, sich mit einem Schurzfell, Hufhammer und englischem Rinnmesser ver- sehen, und sich verpflichten, die ihnen übertragenen Huf- beschlagsarbeiten willig und nach Kräften gut auszu-

führen; dabei die üblichen Arbeitszeiten pünktlich inne- halten.

Widerseßlichkeiten oder unmoralischer Lebenswandel haben nach erfolgloser Mahnung Ausweisung zur Folge, ohne daß der betreffende Ausgewiesene einen Anspruch auf ein etwaiges Zeugniß hätte.

§ 8. Anmeldungen zur Theilnahme an einem Lehrkurse müssen spätestens 8 Tage vor Beginn desselben erfolgt sein; sie können schriftlich oder auch persönlich erfolgen; es muß dabei aber das Lehrzeugniß vorgelegt werden.

Danzig, den 15. April 1885.

Das Kuratorium

der Westpreußischen Hufbeschlags-Lehrschmiede.

15) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat mittelst Erlasses vom 12. d. Mts. die Abhaltung einer Hauskollekte behufs der Aufbringung von Geld- mitteln zur baulichen Einrichtung eines Krankenhauses und Errichtung einer neuen krankenpflegenden Nieder- lassung der Franziskanerinnen in Konig bei den Be- wohnern des Kreises Konig, Tuchel, Flatow und Schlochau für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis Ende März künftigen Jahres durch besondere, mit einer polizeilichen Legitimation zu versehende Kollektanten genehmigt, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Marienwerder, den 19. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

16) Dem Herrn Gustav Madzak in Mahlau, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 11. September 1885.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

17) Auf Antrag der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg wird hierdurch derselben auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, in Verbindung mit § 150 Abs. 1 des Zuständigkeits-Ge- setzes vom 1. August 1883 die Vornahme derjenigen Vorarbeiten gestattet, welche zur Vorbereitung der An- lage einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Dt. Krone nach Callies erforderlich sind. Die Grund- besitzer sind verpflichtet, sich diese Handlungen gefallen zu lassen.

Marienwerder, den 8. September 1885.

Der Bezirks-Ausschuß.

18) Zu den Tarifheften Nr. 2 und 3 des mit dem 1. Oktober 1885 in Kraft tretenden Deutsch-Polnischen Verbands-Gütertarifs ist je ein Berichtigungsbblatt heraus- gegeben, das bei den Verbandstationen, sowie bei der unterzeichneten Verwaltung verabsolgt wird.

Soweit durch die eintretenden Aenderungen Fracht- erschwernisse bezw. Vertheuerungen publizirt werden, treten dieselben mit dem 1. November 1885 in Kraft.

Bromberg, den 11. September 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion,

Namens der Verbands-Verwaltungen.

19) **Bekanntmachung.**

Am 1. Oktober d. J. wird die Station Wornbitt

für den Privatdepeschenverkehr mit vollem Tagesdienst (7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends) eröffnet.

Bromberg, den 14. September 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**20) Bekanntmachung.**

Bei Getreidetransporten von Stationen der Zwan-  
gorod-Dombrowaer Eisenbahn laut Nachtrag III. des  
Tarifheftes Nr. 1 im Deutsch-Polnischen Verbands,  
giltig vom 1. März 1885, wird, falls die Verladung  
vom Versender bewirkt wird, die Fracht pro 10000 kg  
im Kartirungswege um 2 Rubel 12 Kopeken ermäßigt.

Bromberg, den 14. September 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion,

Namens der Verbandsverwaltungen.

**21) Bekanntmachung.**

Vom 1. Oktober 1885 ab wird der bisherige  
Personen-Haltepunkte Mische für den gesammten Per-  
sonen-, Gepäc-, Güter-, Leichen-, Fahrzeug- und Vieh-  
verkehr mit der Einschränkung eröffnet, daß schwer wie-  
gende Fahrzeuge daselbst nicht verladen werden können,  
da eine feste Laderampe nicht vorhanden ist.

Näheres ist auf sämmtlichen Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 14. September 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**Bekanntmachung.**

Am 1. Oktober d. J. wird die Haltestelle Lichten-  
feld (Strecke Allenstein-Kobbelbude) für den Privat-  
depeschenverkehr mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.  
Bromberg, den 17. September 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**22)** Für diejenigen Erzeugnisse, Geräthschaften und  
sonstigen Gegenstände, welche auf den unten bezeichneten  
Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben,  
wird auf den nachstehend aufgeführten Bahnstrecken  
eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß  
für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht be-  
rechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route  
an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch  
Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour,  
sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Ko-  
mittees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände aus-  
gestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und  
wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen  
Zeit stattfindet.

In den Original-Frachtbriefen über die Hinsen-  
dung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit dem-  
selben aufgegebenen Sendungen durchweg als Aus-  
stellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Transportbegünstigung wird gewährt auf den Strecken der	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
1. Obst- und Gartenbau-Ausstellung.	Leobschütz.	12. bis 15. September d. J.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Breslau, Bromberg und Berlin.	8 Tage
2. Desgl.	Eberswalde.	19. bis 25. September d. J.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Erfurt, Magdeburg, Breslau, Bromberg, Altona und Frankfurt a. M.	8 Tage
3. Gartenbau-Ausstellung.	Königsberg i. Pr.	13. bis 16. September d. J.	sämmtlichen Königlichen Eisenbahn-Direktionen.	14 Tage

nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 14. September 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**24)** Mit dem 1. Oktober d. J. tritt für den Eisen-  
bahn-Direktionsbezirk Bromberg der dieser Nummer  
beiliegende Fahrplan in Kraft.

Bromberg, den 10. September 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**25) Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß ge-  
bracht, daß vom 1. Juli d. J. ab die Geschäfte des  
Bergamtsmeisters für das Bergrevier Grünberg dem  
Königlichen Bergrevierbeamten Bergmeister von Rosen-  
berg-Lipinsky zu Grünberg übertragen worden sind.

Breslau, den 16. September 1885.

Königliches Oberbergamt.

**26) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Anna Dorethea Andresen, Dienstmagd, geboren

am 12. September 1862 zu Eitang, Dänemark, ebendasselbst ortszugehörig, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von der königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 6. August d. J.

2. Johann Hubert Collardin, Ackerknecht, geboren am 8. März 1861 zu Grathem, Provinz Limburg in Holland, ebendasselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens, von der königlich preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 24. Juli d. J.

3. Nicolaus Molitor, Eisenbahnarbeiter (Bergmann), geboren am 19. Januar 1846 zu Obereisenbach, Kanton Clerveaux, Großherzogthum Luxemburg, ebendasselbst ortszugehörig, wegen Bettelns unter Drohungen, von der königl. preuß. Regierung zu Aachen, vom 22. Juli d. J.

4. Franz Goldhammer, Färbergeselle, 40 Jahre alt, geboren und ortszugehörig in Saßau, Bezirk Rutenberg in Böhmen, wegen Landstreichens und

- Bettelnz, von dem Königl. bayerischen Bezirksamt Schongau, vom 28. Juli d. J.
5. Ldb Singermann, Handelsmann, 39 Jahre alt, geb. und ortsangehörig in Kolno, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelnz, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Strassburg, vom 18. Juli d. Jz.
  6. Moriz Vogelhut, Bäcker, geboren 1825 zu Wisnicza, Galizien, wegen Landstreichens und Bettelnz, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Strassburg, vom 19. Mai d. J.
  7. Genoseva Colin, geborene Kremer, Wittwe, Tagenerin, geb. im November 1828 zu Fregiecourt, Schweiz, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Unterschlagung, Landstreichens und Bettelnz, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 8. Juli d. J.
  8. Johann Widmer, geb. am 17. Mai 1845 zu Oberburg, Schweiz, wegen Diebstahls, Bettelnz und Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 16. Juli d. J.
  9. Alexander Fahnacht, Tagner, geb. im November 1854 zu Montelier, Kanton Freiburg, Schweiz, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Bettelnz und Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 27. Juli d. J.
  10. Friedrich Herling, Kommiss, geb. am 18. Februar 1856 zu Paris, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 8. August d. J.
  11. Heinrich Lentwyl, Weber, geboren am 7. Mai 1839 zu Kleinach, Kanton Aargau, Schweiz, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 12. August d. J.
  12. Josephine Bourgeois, ledig, geboren 1819 zu Erie in Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelnz, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 20. August d. J.
  13. Johann Marshall, Schneider, 41 Jahre alt, geboren zu Prag, ortsangehörig zu Neustraschütz, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 24. August d. J.

**27) Personal-Chronik.**

Der Regierungs-Supernumerar Rude ist zum Regierungs-Hauptkassen-Assistenten befördert.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Freudensfier, Kreis Dt. Krone, ist dem Königlichen Kreis Schulinspektor Bartsch in Dt. Krone vom 1. Oktober d. J. ab übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Oberförster Ahlborn zu Schönthal auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

**28) Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Rosainen, Kreis Märienwerder, ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn von Richter zu Rosainen zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Stegers, Kreis Schlochau, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Treichel zu Schlochau zu melden.

---

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger Nr. 38.)